



Verordnung über das zentrale Visa-Informationssystem und das nationale Visumsystem (Visa-Informationssystem-Verordnung, VISV)

Änderung vom [Datum]

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Visa-Informationssystem-Verordnung vom 18. Dezember 2013¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. e und f

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

- e. *terroristische Straftat*: Straftat gemäss dem Anhang 1a der N-SIS-Verordnung vom 8. März 2013²;
- f. *sonstige schwere Straftat*: Straftat gemäss dem Anhang 1b der N-SIS-Verordnung.

Art. 17 Bst. c

Die folgenden Bundesbehörden können im Sinne von Artikel 109a Absatz 3 Buchstaben a–c AIG Daten des C-VIS beantragen:

- c. bei der Bundesanwaltschaft: zur Bekämpfung internationaler Verbrechen und Vergehen sowie zur Verfolgung von Delikten, die nach den Artikeln 23 und 24 der Strafprozessordnung (StPO)³ der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen:
 - 1. die Bereiche Internationale Rechtshilfe, Staatsschutz, Terrorismus und Wirtschaftskriminalität in Bern,
 - 2. die Bereiche Wirtschaftskriminalität, Organisiertes Verbrechen und Geldwäscherei der Zweigstellen in Lausanne, Lugano und Zürich.

¹ SR 142.512

² SR 362.0

³ SR 312.0

Art. 20 Bst. a und c

Die EZ fedpol überprüft, ob:

- a. die Daten zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung von terroristischen oder sonstigen schweren Straftaten erforderlich sind;
- c. berechnigte Gründe zur Annahme bestehen, dass ihre Übermittlung zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung von terroristischen oder sonstigen schweren Straftaten erheblich beitragen wird.

Art. 23 Bst. e

Bei der Einreichung eines Visumgesuchs nehmen die Visumbehörden systematisch über ORBIS eine Abfrage in den folgenden Datenbanken vor, sofern sie dazu berechnigt sind:

- e. im Einreise- und Ausreisensystem nach der Einreise- und Ausreisensystem-Verordnung vom [...] ⁴.

Art. 34 Datensicherheit

¹ Für die Bundesbehörden richtet sich die Datensicherheit nach:

- a. der Verordnung vom 14. Juni 1993⁵ zum Bundesgesetz über den Datenschutz;
- b. den Weisungen des Bundesrates vom 16. Januar 2019⁶ über die IKT-Sicherheit in der Bundesverwaltung.

² Für die kantonalen Behörden richtet sich die Datensicherheit nach den für sie geltenden kantonalen Bestimmungen.

II

Diese Verordnung tritt am [Datum] in Kraft.

[Datum]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

⁴

...

⁵ SR 235.11

⁶ www.bk.admin.ch > Digitale Transformation und IKT-Lenkung > Vorgaben > Grundlagen